

# Firmen-Partnerschaft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.1 Stand Dezember 2024



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Kleinwohnformen und dem Firmenpartner

### A Allgemeines

#### 1. Geltungsbereich

1.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verein Kleinwohnformen Schweiz (nachfolgend «Verein») und denjenigen natürlichen oder juristischen Personen, die als Firmenpartner anerkannt sind oder dies anstreben (nachfolgend «Firmenpartner» oder «Interessent»).

1.2.

Die AGB gelten für die Dauer der vertraglichen Beziehung zwischen dem Verein und dem Firmenpartner und sind für beide Parteien verbindlich. Der Firmenpartner verzichtet ausdrücklich auf die Anwendbarkeit eigener oder fremder AGB.

1.3.

Neuere, vertragspezifische Regelungen, welche die AGB präzisieren, haben Vorrang.

#### 2. Kommunikation

2.1.

Der Firmenpartner ist verpflichtet, dem Verein seine aktuelle Post- und E-Mail-Adresse mitzuteilen. Vertragsrelevante Informationen, wie beispielsweise Rechnungen, Änderungen der AGB oder der Kriterien für den Firmenpartner, können vom Verein rechtsgültig entweder postalisch oder an die zuletzt vom Firmenpartner angegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden.

Wünscht der Firmenpartner ausdrücklich die Zustellung per Post, wird ihm eine entsprechende Aufwandgebühr in Rechnung gestellt.

2.2.

Gültige Korrespondenzadresse des Vereins sind:

- E-Mail: [partner@kleinwohnformen.ch](mailto:partner@kleinwohnformen.ch)
- Postadresse: Verein Kleinwohnformen, Geschäftsstelle, 3000 Bern, Schweiz

# Firmen-Partnerschaft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.1 Stand Dezember 2024



## 3. Datenschutz

### 3.1

Die Bearbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt gemäss der Datenschutzerklärung, die unter <https://kleinwohnformen.ch/datenschutz/> abrufbar ist.

### 3.2

Der Firmenpartner ist nicht berechtigt, E-Mail-Adressen oder andere Kontaktdaten von Vereinsmitgliedern zu beziehen oder zu nutzen. Auch erhält er keine Administratorenrechte auf den Social-Media-Kanälen des Vereins.

## B Vertragsabschluss

## 4. Voraussetzungen

### 4.1

Um als Firmenpartner anerkannt zu werden, müssen sämtliche Kriterien erfüllt sein, die unter <https://kleinwohnformen.ch> einsehbar sind.

### 4.2

Selbst wenn die zuvor genannten Kriterien erfüllt sind, verliert der Firmenpartner seinen Status, wenn:

- die Jahresgebühr bzw. Halbjahresgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird, oder
- er seine Pflichten gemäss diesen AGB erheblich verletzt.

## 5. Anmeldung

### 5.1.

Eine natürliche oder juristische Person, die Firmenpartner werden möchte, kann sich über das Online-Formular auf der Vereinswebsite <https://kleinwohnformen.ch> anmelden. Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss dar, dass der Verein entweder annehmen oder ablehnen kann. Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht.

### 5.2

Im Rahmen der Anmeldung werden dem Interessenten die AGB sowie die Kriterien für die Anerkennung als Firmenpartner zur Verfügung gestellt und vom ihm explizit anerkannt.

# Firmen-Partnerschaft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.1 Stand Dezember 2024



## 6. Annahme

### 6.1.

Die Anmeldung wird vom Vereinsvorstand geprüft. Der Interessent wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anmeldung über das Prüfergebnis informiert.

### 6.2

Im Falle eines positiven Entscheids gilt die Bestätigungs-E-Mail des Vereins als Annahme des Angebots. Mit dem Versand dieser E-Mail ist der Vertrag rechtsgültig abgeschlossen.

## C Rechte und Pflichten

## 7. Rechte Firmenpartner

### 7.1

Der Verein bietet dem Firmenpartner folgende Leistungen an:

- Präsenz des Firmenpartners auf der Vereinswebsite mit Logo, Kurzbeschreibung, Produkten und Dienstleistungen, Informationen zu den Mitgliedervorteilen sowie Verlinkung auf die Website des Firmenpartners.
- Möglichkeit, maximal 3 Pins auf der KWF-Karte der Vereinswebsite zu platzieren, entsprechend den dort definierten Kategorien.
- Möglichkeit, sich ohne weitere Zusatzkosten als KWF-Fachperson registrieren zu lassen, sofern die Kriterien für die KWF-Fachperson erfüllt sind, welche auf der Vereinswebsite einsehbar sind. Im Weiteren wird auf die AGB KWF-Fachperson verwiesen.
- Teilen von Beiträgen des Firmenpartners auf den Social-Media-Kanälen des Vereins, sofern diese für die Vereinsmitglieder von Interesse sind. Über die Veröffentlichung entscheidet der Vereinsvorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Firmenpartner das Recht, eine Begründung für den Entscheid zu erhalten. Der Verein behält sich vor, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die Veröffentlichung findet diesfalls lediglich nach vorheriger Zustimmung des Firmenpartners statt.
- Publikation von Beiträgen des Firmenpartners im Vereinsnewsletter, sofern diese thematisch passend sind. Der Newsletter erscheint mehrmals jährlich, und die relevanten Daten sowie Themen werden jeweils im Dezember für das folgende Jahr bekanntgegeben. Über die Veröffentlichung entscheidet der Vereinsvorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Firmenpartner das Recht, eine Begründung für den Entscheid zu erhalten. Der Verein behält sich vor, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die

# Firmen-Partnerschaft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.1 Stand Dezember 2024



Veröffentlichung findet diesfalls lediglich nach vorheriger Zustimmung des Firmenpartners statt.

- Präsentation des Firmenpartners bzw. seiner Produkte und Dienstleistungen bei einer Veranstaltung des Vereins (z. B. an der Mitgliederversammlung). Mindestens wird gewährleistet, dass Print-Werbematerial während der Veranstaltung ausgelegt wird. Weitere Werbemöglichkeiten hängen von der vor Ort verfügbaren Infrastruktur sowie von den logistischen und finanziellen Kapazitäten des Vereins ab und können daher nicht garantiert werden.
- Nutzung des Spezial-Logos «KWF-Partner» für den Firmenauftritt.
- Kostenlose Erstellung eines KWF-Energielabels für ein in der Schweiz realisiertes Projekt im ersten Jahr der Firmenpartnerschaft, sofern die Einheit ganzjährig bewohnt wird und die NutzerInnen der Baute die erforderlichen Verbrauchsdaten erfassen und teilen mögen.
- Teilnahme am Firmenpartner-Treffen, zu dem alle Firmenpartner eingeladen werden. Seitens des Vereins nehmen Mitglieder des Vorstands, die Geschäftsstellenleitung und optional Mitglieder aus den Vereinskreisen teil. Das Treffen umfasst am Nachmittag einen formellen Teil sowie ein gemeinsames Essen. Sollte die Durchführung in einem Jahr nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf diese Leistung.

## 7.2

Die Nutzung des Spezial-Logos «KWF-Partner» ist ausschliesslich im Rahmen des geschäftlichen Auftritts des Firmenpartners gestattet. Jede anderweitige Verwendung, insbesondere für private, politische, diskriminierende, sexistische oder dem Vereinszweck widersprechende Zwecke, ist ausdrücklich untersagt.

Die Verwendung des offiziellen Vereinslogos sowie jeglicher Abwandlungen oder Variationen davon ist dem Firmenpartner in jedem Fall untersagt.

## 7.3

Der Firmenpartner verfügt über keine Administratorenrechte für die Social-Media-Kanäle des Vereins und kann dort keine eigenen Beiträge veröffentlichen. Er ist jedoch berechtigt, Beiträge des Vereins auf den eigenen Social-Media-Kanälen zu teilen (Repost) oder darauf zu verweisen.

## 7.4

Der Firmenpartner kann auf die hiervoor genannten Leistungen verzichten. Dies kann stillschweigend oder auch aktiv erfolgen. Das Nichtbereitstellen der erforderlichen Unterlagen gilt als konkludenter Verzicht auf die betreffende Leistung.

## 7.5

Nicht genutzte Leistungen verfallen am Ende des Kalenderjahres und sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Zusätzliche Leistungen können durch eine höhere Beitragszahlung nicht erworben werden.

# Firmen-Partnerschaft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.1 Stand Dezember 2024



7.6

Der Firmenpartner ist nicht Vereinsmitglied, kann jedoch die Mitgliedschaft zum regulären Beitrag separat erwerben. Ohne diese separate Mitgliedschaft hat die Firmenpartner kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

## 8. Halbjahresmitgliedschaft

8.1

Findet die Anmeldung als Firmenpartner nach dem 1. Juli statt, wird die Firmenpartnerschaft zu einem reduzierten Beitrag gewährt.

8.2

Der Firmenpartner ist bei einer Halbjahresmitgliedschaft zu folgenden Leistungen berechtigt:

- Präsenz des Firmenpartners auf der Vereinswebsite mit Logo, Kurzbeschreibung, Produkten und Dienstleistungen, Informationen zu den Mitgliedervorteilen sowie Verlinkung auf die Website des Firmenpartners.
- Möglichkeit, maximal 3 Pins auf der KWF-Karte der Vereinswebsite zu platzieren, entsprechend den dort definierten Kategorien.
- Möglichkeit, sich ohne weitere Zusatzkosten als KWF-Fachperson registrieren zu lassen, sofern die Kriterien für die KWF-Fachperson erfüllt sind, welche auf der Vereinswebsite einsehbar sind. Im Weiteren wird auf die AGB KWF-Fachperson verwiesen.
- Teilen von Beiträgen des Firmenpartners auf den Social-Media-Kanälen des Vereins, sofern diese für die Vereinsmitglieder von Interesse sind. Über die Veröffentlichung entscheidet der Vereinsvorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Firmenpartner das Recht, eine Begründung für den Entscheid zu erhalten. Der Verein behält sich vor, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die Veröffentlichung findet diesfalls lediglich nach vorheriger Zustimmung des Firmenpartners statt.
- Nutzung des Spezial-Logos «KWF-Partner» für den Firmenauftritt.

Im Weiteren wird auf Ziff. 7 dieser AGB verwiesen.

## 9 Pflichten Firmenpartner

9.1

Der Firmenpartner hat folgende Pflichten:

- Fristgerechte Zahlung der Jahres- oder Halbjahresgebühr
- Erfüllung sämtlicher Kriterien, die auf der Website des Vereins unter <https://kleinwohnformen.ch> einsehbar sind
- Gewährung eines exklusiven und konkret messbaren Vorteils (z.B. Gratis-Dienstleistungen oder Produkt-Rabatte), der auf der Vereinswebsite veröffentlicht wird.

# Firmen-Partnerschaft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.1 Stand Dezember 2024



- Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Materialien für die Darstellung auf der Vereinswebsite, im Vereinsnewsletter oder auf den Social-Media-Kanälen des Vereins
- Angemessene Nutzung des Spezial-Logos «KWF-Partner» gemäss den Bestimmungen unter Ziffer 7.2

## 9.2

Erfüllt der Firmenpartner die Pflichten gemäss Ziff. 9.1 nicht mehr, gilt dies als konkludenter Verzicht der betreffenden Leistungen gemäss Ziff. 7.1 bzw. 8.2. Der Verein ist zudem gegebenenfalls berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen (siehe Ziff. 12)

## **10 Zahlungsverzug**

### 10.1.

Der Firmenpartner verpflichtet sich, die Jahresgebühr bzw. Halbjahresgebühr innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Die Zahlungsfrist gilt als Verfalltagsgeschäft, nach dessen Ablauf der Firmenpartner in Verzug gerät und Verzugszinsen in Höhe von 5 % geschuldet sind.

### 10.2.

Der Verein ist berechtigt, sämtliche Leistungen gemäss Ziff. 7.1 bzw. 8.2 einzustellen, bis die ausstehende Jahresgebühr bzw. Halbjahresgebühr vollständig beglichen wurde.

### 10.3.

Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, ist der Verein berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. Die Jahresgebühr bzw. Halbjahresgebühr bleibt auch im Falle einer Kündigung geschuldet. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, allfällige weitere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der nicht fristgemässen Zahlung entstanden sind, gegenüber dem Firmenpartner geltend zu machen.

## **D Vertragsbeendigung**

## **11 ordentliche Kündigung**

### 11.1

Jede Vertragspartei kann die Zusammenarbeit bis spätestens 30. November schriftlich (per Post oder E-Mail) auf das Ende des Kalenderjahres kündigen. Erfolgt keine Kündigung bis zu diesem Datum, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Eine Halbjahresmitgliedschaft wird in diesem Fall in eine Jahresmitgliedschaft umgewandelt, wobei der Firmenpartner ab dem neuen Jahr Anspruch auf die Leistungen gemäss Ziffer 7.1 hat.

# Firmen-Partnerschaft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.1 Stand Dezember 2024



11.2

Gültige Zustelladressen sind ausschliesslich jene, die unter Ziff. 2 aufgeführt sind. Die Beweislast für die rechtzeitige Zustellung einer Kündigung trägt die kündigende Partei.

## 12 ausserordentliche Kündigung

12.1

Dem Verein steht unter folgenden Voraussetzungen ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu:

- Zahlungsverzug: Wenn der Firmenpartner seinen Zahlungspflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- Unangemessene Nutzung des Spezial-Logos «KWF-Partner»: Insbesondere bei einer Verwendung, die den Bestimmungen dieser AGB widerspricht.
- Nichterfüllung der Kriterien: Wenn die Firmenpartner die unter <https://kleinwohnformen.ch> definierten Kriterien nicht mehr erfüllt.

12.2

Die ausserordentliche Kündigung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Verein ist berechtigt, sämtliche Leistungen gemäss diesen AGB unverzüglich einzustellen. Die Firmenpartner hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder anteilige Rückvergütung der bereits geleisteten Jahresgebühr.

## 13 Folgen der Beendigung

13.1

Mit Beendigung der Zusammenarbeit erlöschen sämtliche Ansprüche der Firmenpartner aus dieser Vereinbarung. Insbesondere verliert sie das Recht, das Spezial-Logo «KWF-Partner» weiter zu nutzen, und ist verpflichtet, dieses unverzüglich von allen Plattformen, Materialien und anderen Verwendungszwecken zu entfernen.

## E Haftungsausschluss

### 14 Allgemein

14.1

Der Verein haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten entstanden sind.

14.2

Der Verein übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

# Firmen-Partnerschaft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.1 Stand Dezember 2024



14.3.

Der Firmenpartner ist für die rechtmässige Verwendung des Spezial-Logos und die bereitgestellten Inhalte verantwortlich.

## 15 Höhere Gewalt

15.1

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Leistungsausfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass die Erbringung der Leistungen aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, eingeschränkt oder vollständig unmöglich wird.

## 16 Drittverschulden

16.1

Kann die Leistung aufgrund von Drittverschulden nicht gehörig erbracht werden, ist jegliche Haftung des Vereins ausgeschlossen.

## F Immaterialgüterrecht

### 17 Eigentümer

17.1

Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum verbleiben beim Verein.

17.2

Jegliches Weiterverwenden, Veröffentlichen oder Zugänglichmachen von Informationen, Bildern, Texten oder sonstigen Daten des Vereins durch den Firmenpartner ist untersagt, es sei denn, dies wurde vom Verein ausdrücklich genehmigt oder es handelt sich um eine fachgerechte Verwendung des Spezial-Logos «KWF-Partner» im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses.

### 18 Folgen unrechtmässiger Weiterverwendung

18.1

Der Verein behält sich das Recht vor, bei unrechtmässiger Weiterverwendung von Immaterialgüterrechten rechtliche Schritte einzuleiten. In solchen Fällen kann der Verein Schadenersatz oder die Herausgabe des erzielten Gewinns verlangen.

# Firmen-Partnerschaft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.1 Stand Dezember 2024



## G Weiteres

### **19 salvatorische Klausel**

#### 19.1

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

### **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

#### 20.1

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB gilt schweizerisches Recht.

#### 20.2

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.